

▶ Fiktive Abrechnung

Beilackierung: Kostenerstattung auch bei fiktiver Abrechnung

| Auch bei einer fiktiven Abrechnung sind die vom Schadengutachter kalkulierten Kosten der Beilackierung zu erstatten, entschied das AG Aalen. Wenn das für die fiktive Abrechnung so gilt, gilt das erst recht bei einer durchgeführten Reparatur. |

Der Versicherer hatte zwei Einwände, die inzwischen regelmäßig zu hören oder zu lesen sind:

1. Ein Sachverständiger könne gar nicht beurteilen, ob eine Beilackierung erforderlich sei. Das sehe man nämlich erst bei der Lackierdurchführung.
2. Die Tür hätte im ausgebauten Zustand lackiert und dann fertig lackiert eingebaut werden müssen. Dann wären erhebliche Vorbereitungs- und Abklebearbeiten gar nicht erforderlich gewesen.

Beide Einwände des Versicherers widerlegt das AG Aalen eindrucksvoll (AG Aalen, Urteil vom 9.9.2014, Az. 8 C 1031/12; Abruf-Nr. 142762; eingesandt von Rechtsanwältin Birgit Schwarz, Weißenhorn).

PRAXISHINWEIS | Aufgrund der Entwicklungen zum Thema „Beilackierungen“ wurde der Textbaustein 335 ergänzt und um eine Variante erweitert.

↘ **WEITERFÜHRENDER HINWEIS**

- Textbaustein 335: Beilackierung bei Reparatur gemäß Gutachten (H)

▶ Abschleppkosten

Abschleppkosten nur bei Auswahlverschulden kritisch

| Einwendungen gegen die Höhe der Abschlepprechnung können dem Geschädigten nur dann entgegengehalten werden, wenn ihn ein Auswahlverschulden bei der Beauftragung des Abschleppunternehmens trifft oder wenn die Rechnung auch für einen Laien offensichtlich überhöht erscheint. Diese Ansicht vertritt auch das AG Neu-Ulm (Urteil vom 12.8.2014, Az. 7 C 676/14; Abruf-Nr. 142776; eingesandt von Rechtsanwältin Birgit Schwarz, Weißenhorn). |

Der Versicherer kann sich nicht auf irgendwelche ihm genehm erscheinende Höchstgrenzen berufen. Hinsichtlich des Auswahlverschuldens hat bereits das OLG Celle gesagt: „...trifft den Geschädigten vor der Beauftragung eines Abschleppunternehmens keine Erkundigungspflicht in dem Sinne, dass er sich zunächst nach dem preiswertesten Unternehmer auf dem Markt umzusehen hätte. Hierzu besteht zudem in der konkreten Unfallsituation mit dem Erfordernis einer zügigen Beseitigung der von dem verunfallten Fahrzeug ausgehenden Verkehrsbehinderungen regelmäßig gar nicht die Zeit.“ (Urteil vom 9.10.13, Az. 14 U 55/13; Abruf-Nr. 133275). Dem ist nicht hinzuzufügen.

↘ **WEITERFÜHRENDER HINWEIS**

- Beitrag „Abschlepp- und Bergekosten: Alles Wissenswerte im Überblick“, UE 1/2014, Seite 6

Der neue Dauerbrenner im Zwist mit den Versicherern



SIEHE AUCH
Textbaustein 335
auf Seite 15

Versicherer scheitert mit seinen Einwendungen



ARCHIV
Ausgabe 1 | 2014
Seite 6-9